

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 240/74

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Saul F. [REDACTED],

[REDACTED] W. L. [REDACTED] Avenue, P. [REDACTED] Pa. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
9. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat erstmals im Januar 1966 Ent-
schädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden be-
antragt.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsge-
richt die Wiedereinsetzung in die veräumte Antrags-
frist verweigert (§ 169 Abs. 1 und 3 Satz 1 BEG) und
ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 2 und
Abs. 4 BEG-Schluss mit § 47 Abs. 2 BEG verneint hat,
sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und

219

- 3 -

stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs überein. Eine ungeklärte Rechtsfrage
wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thum Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)